



Merkblatt zum Umgang mit Handys in der Schule

Handys sind ein fester Bestandteil unseres Alltags geworden und in vielen Lebensbereichen unverzichtbar.

Umso wichtiger ist es, jungen Erwachsenen frühzeitig einen verantwortungsvollen Umgang mit der Technik nahezubringen. Dazu gehört neben der Thematisierung von Missbrauchsmöglichkeiten und Gefahren der Handynutzung auch das Beachten einiger Regeln, um das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft nicht unnötig zu stören.

Diese sind teilweise vom Gesetzgeber vorgegeben, teilweise können sie von den Schulen in eigener Regie beschlossen werden.

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben sich auf nachfolgende schulinterne Regelungen geeinigt:

- ☞ Das Handy bleibt während der Unterrichtszeiten ausgeschaltet.
- ☞ Das „Stummschalten“ reicht nicht. Nur in Ausnahmefällen darf das Handy nach vorheriger Erlaubnis durch die Lehrperson benutzt werden.
- ☞ In der übrigen Zeit ist eine verantwortungsvolle Nutzung des Handys im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet.
- ☞ Das Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

Zu widerhandlungen gegen diese Regeln haben – wir jeder andere Verstoß gegen die Haus- und Schulordnung auch – Maßnahmen zur Folge:

- ☞ Bei einmaliger Zu widerhandlung Eintrag ins Klassenbuch und Verfassen einer längeren Stellungnahme.
- ☞ Bei mehrfacher Zu widerhandlung Brief an die Eltern mit Einladung zum Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs oder zu sozialen Tätigkeiten.
- ☞ Bei fortgesetzten Verstößen oder grob unzulässigem Gebrauch des Handys führt dies zu weitergehenden Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz.

§

Gesetzliche Regeln

Zum Thema Aufnahmen mit der Handykamera gilt der „Paparazzi-Paragraph“ bekannte § 201 a Absatz 1 und 3 StGB (Strafgesetzbuch):

„Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft.“

Solche gegen Einblicke besonders geschützten Räume sind außer Privatwohnungen auch Schultoiletten, Umkleidekabinen und ähnliche Räumlichkeiten. Ein normaler Klassenraum gehört im Sinne des Gesetzes nicht dazu. Allerdings gehört zu geschützten Bereichen auch die innere Gefühls- und Gedankenwelt der aufgenommenen Person. Und da befindet man sich schnell in einer Grauzone, die nicht genau definiert ist. In solchen Situationen darf man niemanden gegen seinen Willen oder ohne seine Zustimmung fotografieren oder filmen.

„Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht wird dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Das heißt, auch wenn jemand die Aufnahme erlaubt hat, muss er oder sie der Weitergabe an Dritte trotzdem eigens zustimmen, sonst ist die Weitergabe unzulässig. Die unbefugte Weitergabe ist also genauso strafbar wie das Fotografieren oder Filmen selbst und bei Zuwiderhandlung droht unter Umständen sogar eine Freiheitsstrafe.

Auch für Aufnahmen außerhalb der sogenannten gegen Einblick besonders geschützten Bereiche ist nicht alles erlaubt. Hier gilt beispielsweise das Kunsturhebergesetz, aus dem hier auch ein kurzer Passus zitiert sei (§§ 22,23,33 StGB in Auszügen):

1. „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt“ (§22)

„Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 2. Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Öffentlichkeit erscheinen**
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben; ...“ (§23)**

„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen der §§ 22 und 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt (§23).“

Zu Schriften im Sinne des Strafgesetzbuches zählen auch Fotografien und Videos. Man macht sich also nicht erst durch die Begehung der Gewalttaten selbst schuldig, sondern bereits dann, wenn man Bilder solcher Taten an Jugendliche weiterleitet – und wie schnell ist das durch Bluetooth passiert. Auch das Einstellen solcher Bilder oder Videos ins Internet ist strafbar, weil es eine Veröffentlichung darstellt und auch Kinder und Jugendliche Zugriff darauf haben.